

## Zweite Verordnung über die Ausübung der Rechtspflege in den sudetendeutschen Gebieten.

Vom 2. Dezember 1938.

Auf Grund des § 9 des Erlasses des Führers und Reichszanclers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird verordnet:

### Erster Abschnitt

Fähigkeit zum Richteramt, zur Staatsanwaltschaft,  
zur Rechtsanwaltschaft und zum Notariat

#### § 1

##### Erwerb der Fähigkeit

(1) Die Fähigkeit zum Richteramt, zur Rechtsanwaltschaft und zum Notariat wird in den sudetendeutschen Gebieten künftig einheitlich durch die Ablegung der großen Staatsprüfung erworben.

(2) Die Fähigkeit nach Abs. 1 besitzt auch, wer die Richteramts-, die Rechtsanwalts- oder die Notariatsprüfung in den sudetendeutschen Gebieten nach den bisherigen Vorschriften mit Erfolg abgelegt hat.

(3) Wer die Fähigkeit zum Richteramt in den sudetendeutschen Gebieten erworben hat, besitzt sie auch im übrigen Reichsgebiet, wer sie dort erworben hat, besitzt sie auch in den sudetendeutschen Gebieten.

#### § 2

##### Ausbildungsgang

(1) Die Anwärter für das Richteramt, die Staatsanwaltschaft, die Rechtsanwaltschaft und das Notariat werden in den sudetendeutschen Gebieten künftig nach den im übrigen Reichsgebiet geltenden Vorschriften der Justizausbildungsordnung ausgebildet.

(2) § 2 Abs. 1 bis 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. März 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 299) gilt auch in den sudetendeutschen Gebieten.

#### § 3

##### Überleitung der Ausbildung

Vorschriften über die Überleitung der Justizausbildung in den sudetendeutschen Gebieten trifft der Reichsminister der Justiz im Verwaltungsweg.

#### § 4

##### Richterlicher Probe- und Anwärterdienst

(1) Die Verordnung über die Laufbahn für das Amt des Richters und des Staatsanwalts vom 29. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 487) und die dazu ergangenen Durchführungsvorschriften vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 812) gelten in den sudetendeutschen Gebieten sinngemäß.

(2) Die bisherige Dienstzeit der geprüften Auskultanten und der Richter 2. Gruppe ist auf die nach Abs. 1 abzulegende Probe- oder Anwärterzeit anzurechnen. Die weiteren Vorschriften über die Über-

leitung des bisherigen Dienstganges in den Probe- oder Anwärterdienst trifft der Reichsminister der Justiz im Verwaltungsweg.

### Zweiter Abschnitt

Aufbau und Verfahren der Gerichte  
in den sudetendeutschen Gebieten

#### § 5

##### Gerichtssprache

Die Gerichtssprache ist deutsch. Die §§ 185 bis 191 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. März 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 299) gelten auch in den sudetendeutschen Gebieten.

#### § 6

##### Aufbau und Gliederung der Gerichte

In den sudetendeutschen Gebieten gelten:

1. für die Justizverwaltung die §§ 13 bis 17 der Verordnung zur einheitlichen Regelung der Gerichtsverfassung vom 20. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 403);
2. das Gesetz über die Geschäftsverteilung bei den Gerichten vom 24. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1286);
3. für die Wahrnehmung richterlicher Geschäfte durch Hilfsrichter § 10 der Verordnung zur einheitlichen Regelung der Gerichtsverfassung vom 20. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 403) und § 70 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. März 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 299);
4. für die Bestellung von aufsichtführenden Richtern bei den Amtsgerichten § 4 der Verordnung zur einheitlichen Regelung der Gerichtsverfassung vom 20. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 403);
5. für die Landgerichte §§ 59, 60, 62, 66, 67 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. März 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 299) und der Gesetze vom 4. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 451) und vom 27. Oktober 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 780) sowie § 7 Abs. 1, 2 der Verordnung zur einheitlichen Regelung der Gerichtsverfassung vom 20. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 403);
6. für die Oberlandesgerichte die §§ 115, 116, 117 — dieser unter Beschränkung auf die in Ziffer 5 genannten Vorschriften —, § 122 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. März 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 299) sowie § 8 der Verordnung zur einheitlichen Regelung der Gerichtsverfassung vom 20. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 403);

7. für die Stellung der Beamten der Staatsanwaltschaft § 9 der Verordnung zur einheitlichen Regelung der Gerichtsverfassung vom 20. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 403);
8. für die Geschäftsstellen der Gerichte und Staatsanwaltschaften und die Gerichtsvollzieher §§ 153, 154 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. März 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 299) und des Gesetzes vom 9. Juli 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 175) sowie § 12 der Verordnung zur einheitlichen Regelung der Gerichtsverfassung vom 20. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 403).

## § 7

## Zweigstellen der Gerichte;

## Tagssitzungen außerhalb des Gerichtssitzes

Der Reichsminister der Justiz kann anordnen, daß in den sudetendeutschen Gebieten Zweigstellen eines Gerichts oder einer Staatsanwaltschaft außerhalb des Sitzes der Behörde errichtet und Tagssitzungen außerhalb des Gerichtssitzes abgehalten werden. Die Vorschriften, nach denen Amtshandlungen an einem Ort außerhalb des Gerichtssitzes vorgenommen werden können, bleiben unberührt.

## § 8

## Verfahren des Reichsgerichts in Rechtsachen aus den sudetendeutschen Gebieten

(1) Wird das Reichsgericht auf Grund des § 6 der Verordnung zur vorläufigen Ausübung der Rechtspflege in den sudetendeutschen Gebieten vom 8. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1345) in einer Rechtsache aus den sudetendeutschen Gebieten angerufen, so bestimmen sich die Zulässigkeit und die Form des Antrages sowie das Verfahren vor dem Reichsgericht bis auf weiteres nach den in den sudetendeutschen Gebieten geltenden Vorschriften. Zustellungen können auch nach den am Zustellungsort geltenden Vorschriften bewirkt werden.

(2) Die Vertretung vor dem Reichsgericht in diesen Sachen können bis auf weiteres auch die in den sudetendeutschen Gebieten zugelassenen Rechtsanwälte und Verteidiger nach den dort geltenden Vorschriften übernehmen. Die Vergütung der Rechtsanwälte und Verteidiger einschließlich der Erstattung ihrer Gebühren und Auslagen aus der Reichskasse im Falle der Bestellung zum Armenanwalt richtet sich nach den für den Ort der Zulassung geltenden Vorschriften.

(3) Die Entschädigung der Zeugen, Sachverständigen und Dolmetscher, die im Verfahren vor dem Reichsgericht vernommen oder zugezogen werden, richtet sich nach den für den Ort der Vernehmung oder Zuziehung geltenden Vorschriften.

## § 9

## Verfahren der im Lande Österreich zur Erledigung von Rechtsachen aus den sudetendeutschen Gebieten zuständigen Gerichte

Soweit nach § 3 der Verordnung zur vorläufigen Ausübung der Rechtspflege in den sudetendeutschen Gebieten vom 8. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1345)

in Rechtsachen aus den sudetendeutschen Gebieten Gerichte im Lande Österreich örtlich zuständig sind, richten sich die Zuständigkeit und das Verfahren vor den Gerichten sowie der Rechtsmittelzug nach den für das Land Österreich geltenden Vorschriften.

## Dritter Abschnitt

Übergangsmaßnahmen  
aus Anlaß der Überleitung der Rechtspflege

## § 10

## Gültigkeit von Amtshandlungen

Amtshandlungen der Justizbehörden in den sudetendeutschen Gebieten, insbesondere der Gerichte, der Staatsanwaltschaften und der Notariate, die in der Zeit nach dem Übergang der Gerichtsbarkeit auf das Deutsche Reich bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung vorgenommen worden sind, sind, wenn der namens der Behörde Handelnde die bisher für das Amt vorgeschriebene Befähigung besaß, nicht deshalb ungültig oder anfechtbar, weil er nicht gemäß § 8 der Verordnung zur vorläufigen Ausübung der Rechtspflege in den sudetendeutschen Gebieten vom 8. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1345) in das Amt eingesetzt worden war.

## § 11

## Gültigkeit von Beurkundungen

(1) Urkunden der Justizbehörden in den sudetendeutschen Gebieten, insbesondere der Gerichte und der Notariate, die zu ihrer Gültigkeit der Beidrückung eines Amtssiegels bedürfen, sind, wenn sie von der zuständigen Stelle in den Rechtsverkehr gegeben sind, nicht deshalb ungültig, weil in der Zeit vom 1. Oktober 1938 bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung von der Siegelung abgesehen oder ein den geltenden Vorschriften nicht entsprechendes Siegel verwendet worden ist.

(2) Für andere Amtshandlungen der Justizbehörden, die unter Vornahme einer Siegelung zu vollziehen sind, gilt Abs. 1 sinngemäß.

## § 12

## Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

(1) In den sudetendeutschen Gebieten ist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung einer Frist oder einer Tagssitzung in bürgerlichen Rechtsachen und in Strafsachen auch dann zu gewähren, wenn der Säumige an der Einhaltung der Frist oder an dem rechtzeitigen Erscheinen in der Tagssitzung ohne eigenes großes Verschulden durch Umstände verhindert worden ist, die durch den Kampf um die Vereinigung der sudetendeutschen Gebiete mit dem Deutschen Reich oder die anläßlich der Vereinigung getroffenen Maßnahmen verursacht worden sind.

(2) Es genügt für die Wiedereinsetzung, daß der Säumige den Hinderungsgrund glaubhaft macht.

(3) Die Frist für die Stellung des Antrages auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beginnt in diesem Falle nicht vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung. Wird dem Wiedereinsetzungsantrag stattgegeben, so findet § 154 der Zivilprozessordnung vom

1. August 1895 keine Anwendung. Die Kosten des Wiedereinsetzungsverfahrens sowie die Kosten des infolge der Wiedereinsetzung unwirksam gewordenen Verfahrens gelten als Teil der Kosten des Gesamtverfahrens.

Mitwirkung von Laienrichtern  
in der Zivilrechtspflege

§ 13

Bis auf weiteres entscheiden die Arbeitsgerichte und die Arbeitsberufungsgerichte (§§ 5, 32 des Gesetzes vom 4. Juli 1931 - SdGuV. Nr. 131 - über die Gerichtsbarkeit in Streitigkeiten aus dem Arbeits-, Dienst- und Lehrverhältnissen) in den sudetendeutschen Gebieten ohne Zuziehung von Beisitzern.

§ 14

Bis auf weiteres entscheiden die Kammern der Landgerichte für Handelsfachen und Angelegenheiten des Bergbaues in den sudetendeutschen Gebieten in der Besetzung von einem Vorsitzenden und zwei Berufsrichtern als Mitgliedern.

Berlin, den 2. Dezember 1938.

Der Reichsminister der Justiz  
Dr. G ü r t n e r

Der Reichsminister des Innern  
In Vertretung  
U f u n d t n e r

§ 15

Der Reichsminister der Justiz bestimmt, wann und in welchem Umfang die Vorschriften der §§ 13 und 14 außer Kraft treten. Er erläßt im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern die Vorschriften über die Berufung der nach den Gesetzen in der Zivilrechtspflege zuzuziehenden Laienrichter.

Vierter Abschnitt

§ 16

Schlusßvorschriften

Mit dem Inkrafttreten der Verordnung treten entgegenstehende und inhaltlich gleiche Vorschriften des bisher in den sudetendeutschen Gebieten geltenden Rechts außer Kraft. Wo auf solche Vorschriften verwiesen wird, erhält die Verweisung ihren Inhalt aus den entsprechenden neuen Vorschriften; einer Verweisung steht es gleich, wenn die Anwendung der im Satz 2 bezeichneten Vorschriften stillschweigend vorausgesetzt wird.

**Verordnung zur Einführung  
reichsrechtlicher Vorschriften auf dem Gebiete der Forst- und Holzwirtschaft  
in den sudetendeutschen Gebieten.**

**Vom 10. Dezember 1938.**

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) und des § 5 Abs. 2 der Verordnung zum Schutze der sudetendeutschen Wirtschaft vom 15. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1431) wird verordnet:

§ 1

(1) In den sudetendeutschen Gebieten gelten folgende Gesetze und Verordnungen:

1. Das Gesetz über die Marktordnung auf dem Gebiete der Forst- und Holzwirtschaft vom 16. Oktober 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1239).
2. Die Verordnung über den Zusammenschluß der Forst- und Holzwirtschaft vom 20. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 909) in der Fassung der Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über den Zusammenschluß der Forst- und Holz-

wirtschaft vom 7. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 849) einschließlich der §§ 1 und 3 der Anordnung Nr. 3 der Marktvereinigung der deutschen Forst- und Holzwirtschaft vom 14. Mai 1937 (Reichsministerialbl. d. Forstverw. Nr. 19).

Die Anmeldung auf Grund des § 5 der Verordnung hat bis zum 10. Januar 1939 zu erfolgen.

3. Die Anordnung zur Regelung der Verteilung und des Absatzes von Rundholz und Holzhalbwaren vom 10. April 1937 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 82).
4. Die Verordnung über die Errichtung, Übernahme und Erweiterung forst- und holzwirtschaftlicher Bearbeiter- und Verteilerbetriebe vom 28. Februar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 231).

(2) Soweit Vorschriften, die durch diese Verordnung in den sudetendeutschen Gebieten eingeführt werden,